

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

23

Gesetz: ArbGG §§ 9, 69 Abs. 2, 72 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5;
ZPO §§ 319, 554 a

Leitsätze:

1. Es kann dahinstehen, ob auch eine offensichtlich und auf den ersten Blick erkennbar unrichtige Streitwertneufestsetzung durch das Landesarbeitsgericht das Revisionsgericht bindet. Eine offensichtlich und auf den ersten Blick erkennbar unrichtige Streitwertneufestsetzung könnte jedenfalls nur dann in Betracht kommen, wenn die geschehene Streitwertneufestsetzung in jeder Beziehung unverständlich und unter keinem vernünftigen Gesichtspunkt zu rechtfertigen ist.
2. Die Statthaftigkeit einer Revision läßt sich nicht damit begründen, daß gerügt wird, das Landesarbeitsgericht habe § 72 Abs. 1 ArbGG durch eine unrichtige Streitwertneufestsetzung verletzt. Ebensowenig läßt sich die Statthaftigkeit der Revision daraus herleiten, daß der Urkundsbeamte den für die Zustellung an die Parteien bestimmten Urteilsausfertigungen Rechtsmittelbelehrungen angeheftet hat, die unzutreffend sind.

Aktenzeichen: 2 AZR 141/56

Urteil des BAG vom 26. Februar 1959

LAG Bayern in München



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



erklärt
26. Februar 1959

z. Damm,

gestellte
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. Februar 1959 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Jüttner und Kottenhahn für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern, Kammer IV, vom 19. Januar 1956 – RegNr. 694/55 IV – wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger wurde von der Beklagten, einem Zirkusunternehmen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 als Presse- und Werbechef gegen ein monatliches Nettogehalt von 1.200,- DM angestellt. In dem Anstellungsvertrag hieß es u.a.:

"Dem Unternehmen [Beklagten] wie Herrn K[REDACTED] [Kläger] ist nur an einer längeren Zusammenarbeit gelegen. Eine vorübergehende Tätigkeit erfolgt nicht. Daher wird vereinbart, daß die gegenseitige Kündigungsmöglichkeit 6 Monate mit der Kündigungsmöglichkeit am Halbjahresersten sein soll. Die Kündigung kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen."

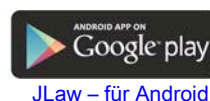
Als die persönlich haftende Gesellschafterin der Beklagten sich im Herbst 1953 auf eine Auslandstournée begab, blieb der Kläger in München, wo im Circusbau der Beklagten in der Zeit vom 25. Dezember 1953 bis zum 28. Februar 1954 unter Leitung des von der Beklagten zu diesem Zweck angestellten Direktor Jamnig ein Wintergastspiel stattfand. Während dieser Wintergastspiele kam es zwischen Jamnig und dem Kläger zu Reibereien, die die Beklagte veranlaßten, das Anstellungsverhältnis des Klägers mit Schreiben vom 22. Januar 1954, dem Kläger zugegangen am 25. Januar 1954, fristlos zu kündigen. Im Laufe des über diese fristlose Kündigung entstandenen, inzwischen rechtskräftig zugunsten des Klägers entschiedenen Kündigungsschutzprozesses hat die Beklagte im Einverständnis mit dem Kläger am 28. April 1954 vor dem Arbeitsgericht erklärt, daß die Kündigung vom 25. Januar 1954 auch eine vorsorgliche Kündigung zum 31. Dezember 1954 enthalte.

Der Kläger hat in erster Instanz Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung zum 31. Dezember 1954 und in zweiter Instanz dazu noch Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 6.000,- DM an Gehalt für 1955 begehrt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

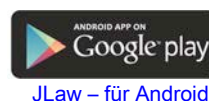
Seine Klage blieb in den beiden Vorinstanzen erfolglos. Das Landesarbeitsgericht hat den Streitwert auf 6.000,- DM neu festgesetzt und dabei ausgeführt, da der Streitwert gemäß §§ 3 ff. ZPO in dieser Höhe neu festgesetzt worden sei, sei die Revision zulässig. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine zweitinstanzlichen Klageanträge weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Als sogenannte Streitwertrevision im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 ArbGG ist die Revision des Klägers nicht statthaft.
 - a) Nach dem in dieser Sache ergangenen und daher gemäß § 148 Abs. 2 GVG für den erkennenden Senat bindenden Beschluß des Großen Senates des Bundesarbeitsgerichts vom 22. Mai 1958 - GS 1/58 - AP Nr. 61 zu § 72 ArbGG 1953 - ist die Revision auf Grund der Bestimmungen des § 72 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 ArbGG nach der zur Zeit in^{der} ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltenden Revisionsgrenze erst statthaft, wenn der Streitwert (§ 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG) oder der Beschwerdewert (§ 72 Abs. 1 Satz 5 ArbGG) den Betrag von 6.000,- DM übersteigt. Das ist vorliegend deshalb nicht der Fall, weil das Landesarbeitsgericht den Streitwert nur auf 6.000,- DM festgesetzt hat.
 - b) An diese vom Landesarbeitsgericht wegen Veränderung des Streitwertes in der Berufungsinstanz gemäß § 69 Abs. 2 ArbGG vorgenommene Streitwertneufestsetzung ist das Revisionsgericht gebunden. Das gilt aus Gründen der Rechtmittelsicherheit^{auch}, wenn die Streitwertneufestsetzung unrichtig sein sollte (vgl. statt aller: BAG 1, 8 9,10; 6, 14 16; BAG AP Nr. 8 und 18 zu § 69 ArbGG 1953; BAG AP Nr. 59 zu § 72 ArbGG 1953; BAG, Beschluß des Zweiten Senates vom 3. Dezember 1958 - 2 AZR 456/58).
 - c) Soweit der Große Senat in BAG 3, 46 49, vorher der Zweite und Erste Senat in BAG 2, 26 30, BAG 2, 40 42



und nachher der Erste Senat in AP Nr. 19 zu § 69 ArbGG 1953 eine "auf den ersten Blick erkennbare gesetzwidrige Zulassung der Revision" für die Revisionsinstanz als unverbindlich bezeichnet haben, kann dahinstehen, ob dieser Satz, der nur für die "Zulassung" einer Revision im Sinne von §§ 69 Abs. 3, 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG und nicht für eine Streitwertneufestsetzung im Sinne von § 69 Abs. 2 ArbGG ausgesprochen worden ist, im Rahmen einer Streitwertrevision mit dem Inhalt Geltung beanspruchen kann, daß eine offensichtlich und auf den ersten Blick erkennbare unrichtige Streitwertfestsetzung durch die Vorinstanzen für das Revisionsgericht ebenfalls unverbindlich ist. Eine offensichtlich und auf den ersten Blick erkennbar unrichtige Streitwertneufestsetzung könnte jedenfalls nur dann in Betracht kommen, wenn die geschehene Streitwertneufestsetzung in jeder Beziehung unverständlich und unter keinem vernünftigen Gesichtspunkt zu rechtfertigen ist. Dafür, ob eine derartige unverständliche und unverünftige Streitwertneufestsetzung vorliegt, muß es auf die Betrachtung derjenigen ankommen, die mit der Streitwertneufestsetzung angesprochen werden, nämlich auf die Betrachtung der mit der Rechtsmitteleinlegung beauftragten Rechtsanwälte und der mit der Prüfung der Statthaftigkeit des Rechtsmittels betrauten Rechtsmittelinstantz selbst (§ 554a Abs. 1 ZPO). Ein solcher Fall einer in jeder Beziehung unverständlichen und unvernünftigen Streitwertneufestsetzung liegt nicht vor. Das Landesarbeitsgericht hat für seine Streitwertneufestsetzung - wenn man von der Erwähnung der §§ 3 ff. ZPO absieht - rechnungsmäßig keine nähere Begründung gegeben. Möglicherweise hat es dabei berücksichtigt, daß der Zahlungsantrag des Klägers nur Aussicht auf Erfolg hatte, wenn festgestellt wurde, daß die Kündigung zum 31. Dezember 1954 unwirksam war, daß aber andererseits dann, wenn der Kündigungsschutzantrag Erfolg hatte, der wirtschaftliche Wert eines solchen Erfolges sich für den Kläger



weitgehend mit den daraus ergebenden und von ihm mit seinem Zahlungsantrag verfolgten Zahlungspflichten der Beklagten für das Jahr 1955 deckte. Bei einer solchen, namentlich angesichts der Erwähnung von §§ 3 ff. ZPO immerhin möglichen Überlegung des Landesarbeitsgerichts kann aber von einer in jeder Beziehung unverständlichen und unvernünftigen Streitwertneufestsetzung nicht gesprochen werden.

d) Auch die Annahme, daß das Landesarbeitsgericht mit der Streitwertneufestsetzung auf 6.000,- DM einer sogenannten falsa demonstratio (vgl. dazu statt aller: Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Halbband 2, 14. Bearb. 1955, § 166 IV S. 709, 710) unterlegen sei und daß es damit in Wahrheit und für die damit Angesprochenen erkennbar und eindeutig nur den Streitwert bezeichnet habe, der für eine Streitwertrevision erforderlich ist, ist nicht möglich. Es muß im Hinblick auf den Grundsatz der Rechtsmittelklarheit schon sehr fraglich erscheinen, ob eine falsa demonstratio bei der Festsetzung des Streitwertes überhaupt Anerkennung finden kann (vgl. auch das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesarbeitsgerichts bestimmte Urteil des Zweiten Senates vom 19. Februar 1959 - 2 AZR 515/55 -). Einer weiteren Erörterung dieser Frage bedarf es jedoch hier nicht. Denn die Begründung, die das Landesarbeitsgericht bei der Streitwertneufestsetzung gegeben hat, nämlich, daß mit der Neufestsetzung des Streitwertes auf 6.000,- DM die Revision statthaft sei, läßt nicht erkennen, daß es mit der Streitwertneufestsetzung auf 6.000,- DM in Wahrheit einen höheren Streitwert als 6.000,- DM hat bezeichnen wollen; nur in einem solchen Falle könnte eine falsa demonstratio aber überhaupt in Betracht gezogen werden. Die vom Landesarbeitsgericht gegebene Begründung läßt vielmehr nur den Schluß zu, es habe bei der Streitwertneufestsetzung gemeint, bei einem Streitwert von 6.000,- DM sei die Revision statthaft.



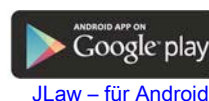
Damit scheidet aber die Annahme einer falsa demonstratio klar aus, und es verbleibt nur eine - auf unrichtigen Erwägungen beruhende - Streitwertneufestsetzung, so wie sie das Landesarbeitsgericht gewollt und ausgesprochen hat und an die das Revisionsgericht nach dem bereits Ausgeführten gebunden ist.

2. Soweit der Kläger meint, er könne die Statthaftigkeit der Revision daraus herleiten, daß das Landesarbeitsgericht mit der geschehenen Streitwertneufestsetzung § 72 Abs. 1 ArbGG selbst verletzt habe, übersieht er folgendes: Für die Rüge von prozessualen und materiellrechtlichen Verstößen des Landesarbeitsgerichts ist überhaupt erst Raum, wenn eine Revision statthaft ist und zulässig eingelegt ist. Ob sie aber statthaft ist, bestimmt sich ausschließlich danach, ob die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen § 72 Abs. 1 ArbGG eine Revision als statthaft vorsieht. § 72 Abs. 1 ArbGG enthält eine abschließende Regelung der Fälle, in denen eine Revision statthaft sein kann (BAG 1, 28). Das Arbeitsgerichtsgesetz sieht nicht vor, daß mittels einer Art Zulassungsbeschwerde geltend gemacht werden kann, § 72 ArbGG sei vom Landesarbeitsgericht verletzt worden. Somit verbietet es sich aus der Art der Regelung des § 72 Abs. 1 ArbGG, die Statthaftigkeit der Revision daraus herleiten zu wollen, daß bei richtiger Entscheidung des Landesarbeitsgerichts die Revision hätte statthaft sein müssen.

3. Fehl geht auch die Ansicht des Klägers, die Statthaftigkeit seiner Revision ergebe sich daraus, daß das angefochtene Urteil eine Rechtsmittelbelehrung enthält, in der die Revision als statthaft bezeichnet worden ist. Auch insoweit greift der zunächst schon bereits erörterte grundsätzliche Gesichtspunkt durch, daß für eine Rüge von prozessualen und materiellrechtlichen Verstößen erst Raum ist, wenn eine Revision statthaft ist und zulässig eingelegt ist, und daß nicht umgekehrt mit der Rüge von prozessualen oder materiellen Verstößen die



Statthaftigkeit der Revision begründet werden kann. Hinzu kommt aber noch folgender Gesichtspunkt: Gemäß § 9 Abs. 4 ArbGG sind die dort vorgeschriebenen Rechtsmittelbelehrungen auf den zur Zustellung an die Parteien bestimmten Urteilsausfertigungen anzubringen. Diese Urteilsausfertigungen werden vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ausgestellt (§ 317 Abs. 3 ZPO). Dieser hat auch im vorliegenden Fall die Rechtsmittelbelehrungen den Urteilsausfertigungen beigeheftet. Das Landesarbeitsgericht hat in seinen Entscheidungsgründen lediglich ausgeführt, auf die beigeheftete Rechtsmittelbelehrung werde Bezug genommen, was bedeutet, es werde auf die vom Urkundsbeamten den Urteilsausfertigungen beigehefteten Rechtsmittelbelehrungen verwiesen. Eine von einem Urkundsbeamten vorgenommene unrichtige Rechtsmittelbelehrung ist aber in keinem Fall geeignet, die Statthaftigkeit der Revision zu eröffnen. § 72 Abs. 1 ArbGG stellt es für die Frage, ob eine Revision statthaft ist, darauf ab, ob das "Landesarbeitsgericht" sie zugelassen hat, oder ob das "Landesarbeitsgericht" in seiner Entscheidung von Urteilen des Bundesarbeitsgerichts oder anderer Landesarbeitsgerichte nach näherer Maßgabe des § 72 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 ArbGG divergiert oder ob die Revision nach dem vom "Arbeitsgericht oder Landesarbeitsgericht" festgesetzten Streitwert bzw. nach dem daraus sich ergebenden Beschwerdewert statthaft ist. Die Statthaftigkeit der Revision ergibt sich somit in allen in § 72 Abs. 1 ArbGG geregelten Fällen aus der Rechtsprechungstätigkeit der Gerichte selbst. Wollte man demgegenüber aus vom Urkundsbeamten vorgenommenen Rechtsmittelbelehrungen die Statthaftigkeit einer Revision herleiten, so würde die Statthaftigkeit der Revision von Umständen beeinflusst, die nicht zum Bereich der Rechtsprechungstätigkeit gehören. Die Tätigkeit des Urkundsbeamten kann insoweit keine Rechtsprechungstätigkeit sein.



4. Was schließlich den Antrag der Revision angeht, den in dem angefochtenen Urteil auf 6.000,- DM festgesetzten Streitwert gemäß § 319 ZPO durch das Revisionsgericht zu berichtigen, so ist für eine Berichtigung nach § 319 ZPO das Gericht zuständig, dessen Urteil berichtigt werden soll (vgl. statt aller: Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 319 Anm. II 1). Das Revisionsgericht ist dafür nicht zuständig. Das Revisionsgericht hat auch keine Veranlassung, dem Antrag des Klägers entsprechend das angefochtene Urteil an das Landesarbeitsgericht zwecks Vornahme einer Berichtigung zurückzugeben. Der Kläger hatte seit Erlass des die Statthaftigkeit seiner Revision in Frage stellenden Beschlusses des Großen Senates vom 22. Mai 1958 - GS 1/58 - AP Nr. 61 zu § 72 ArbGG 1953 - hinreichend Zeit, beim Landesarbeitsgericht eine Berichtigung anzuregen. Diese Möglichkeit mußte seinem Prozeßbevollmächtigten bekannt sein. Solange er das nicht getan und erreicht hat, ist für das Revisionsgericht die Streitwertfestsetzung in Höhe von 6.000,- DM maßgebend, ohne daß schon jetzt eine Entscheidung darüber möglich und erforderlich wäre, ob das Revisionsgericht einen Streitwert von mehr als 6.000,- DM annehmen würde, wenn das Landesarbeitsgericht den Streitwert dahingehend "berichtigen" würde (vgl. auch BAG 2, 358 362; 3, 21 22 AP Nr. 2 zu § 319 ZPO).

5. Da somit die Revision des Klägers aus keinerlei rechtlichem Gesichtspunkt statthaft ist, war sie gemäß § 554a Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

gez. Dr. Müller Dr. Meier-Scherling Dr. Stumpf
Dr. Hans Jüttner Kottenhahn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

